

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Baugesuch mit Vorhaben Dritter

§§ 188 ff. PBG und §§ 69 ff. StrG, §§ 16 ff. WBG, §§ 8 ff. WNVG

Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736)
- Strassengesetz (StrG, SRL 755), Strassenverordnung (StrV, SRL 756)
- Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760), Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a)
- Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG, SRL 770)
- Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (WNVV, SRL 771)
- usw.

Leitverfahren

- Verfahren vor Regierungsrat ⇨ Projektbewilligungsverfahren (§ 192a Abs. 1 PBG)

Leitbehörde

- Regierungsrat ⇨ zuständige Behörde im Leitverfahren (§ 192a Abs. 2 PBG)

Leitentscheid

- Regierungsratsentscheid ⇨ Projektbewilligung für Vorhaben Dritter
 ➔ in dieser werden alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden erlassen (§ 192a Abs. 3 PBG)

Nebenentscheid

- Gemeinderatsentscheid ⇨ Baubewilligung
 ➔ diese wird zusammen mit dem Regierungsratsentscheid eröffnet

Instruktion / Koordination

- Kanton ⇨ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
 ⇨ Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (Strasse)
 ⇨ Dienststelle vif, Abteilung Naturgefahren (Wasserbau)
- Gemeinde ⇨ Bauamt

Erforderlich Bewilligungen

Je nach Vorhaben können auf kommunaler und kantonaler Ebene planungs- und baurechtliche Bewilligungen erforderlich sein z. B.:

- Ausnahme von BZR-Bestimmungen (§ 37 PBG, ⇨ Gemeinde)
- Unterschreitung Grenz- und Gebäudeabstände (§ 133 PBG, ⇨ Gemeinde)
- Unterschreitung Strassenabstand zu Kantonsstrassen (§ 88 StrG, ⇨ Kanton, DS rawi)
- Zufahrten / Zugänge zu Kantonsstrassen (§ 32 StrG, ⇨ Kanton, DS rawi)
- Bauten am und im Gewässer (§26 / 30 WBG ⇨ Kanton, DS rawi)

Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

- Der vorliegend beschriebene Prozessablauf kommt zu Anwendung, wenn für das private Bauvorhaben z. B. eine Anpassung an einer Kantonsstrasse (Umbau Knoten, Bau einer Abbiegespur, usw.) oder an einem Gewässer (Neubau Kraftwerk, Sanierung Wehranlage, Wasserentnahme über den Gemeingebrauch, usw.) im Sinne eines "Vorhaben Dritter" erfordert.

In der Regel ist für diese "Vorhaben Dritter" eine Projektbewilligung / Konzession des Regierungsrats erforderlich

- Wasserbau: Beteiligt sich der Kanton für «Vorhaben Dritter» an einem Gewässer aus dem Massnahmenprogramm oder Sammelrubrik zum Schutz vor Naturgefahren, ist eine Projektbewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Instruktion und Koordination des Verfahrens erfolgt durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).
Für Bauvorhaben von Gemeinden und Dritten ausserhalb des Massnahmenprogramms ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach §§191-198 PBG durchzuführen.
- Der vorliegend beschriebene Prozessablauf umfasst folgende Teilprozesse:

1.1 Eingabe

- Das Gesuch, bestehend aus einem Baugesuch und einem Projektbewilligungs-/Konzessionsgesuch ist mit dem kantonalen eFormular elektronisch einzureichen. Das Baugesuch ist der Gemeinde und das Projektbewilligungsgesuch der Dienststelle rawi zusätzlich in drei Papierexemplaren einzureichen.

Die kommunale und kantonale Behörde können weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bau- und/oder Projektbewilligungsgesuchs erforderlich ist.

- Das Baugesuch sowie das Projektbewilligungs- oder Konzessionsgesuch haben alle für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Informationen zu enthalten (§ 55 Abs. 2 PBV, § 10 StrV, § 8 WBV, § 9 WNVV).

1.2 Einleitung Baubewilligungsverfahren und Erfassung

- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde, ob das Baugesuch die Anforderungen nach § 55 Abs. 2 PBV erfüllt sind. Ist der Regierungsrat die Leitbehörde, überweist die Gemeinde das Gesuch an die Dienststelle rawi zusammen mit dem Kontrollbericht der Vollständigkeit des Baugesuchs zur Erfassung (Prozessschritt 1.0).
- Der/Die Fachbearbeiter/in der bew nimmt das Gesuch zur Kenntnis und beauftragt die admin, das Gesuch in der eBAGE zu erfassen (Prozessschritt 1.1). Anschliessend sichtet der FB bew das Gesuch und startet die Kurzvernehmlassung bei den betroffenen DS mit Auftrag zur Kontrolle der Vollständigkeit und Freigabe zur Planaufgabe innert 5 aTg (Prozessschritt 1.2).
- Der FB bew nimmt die Berichte der Kurzvernehmlassung zur Kenntnis (Prozessschritt 1.5). Sind die Unterlagen unvollständig, wird das Gesuch sistiert und die Behebung der Mängel innert festgelegter Frist verlangt (30 Tg, Prozessschritt 1.5.1).

1.3 Planaufgabe und materielle Prüfung

- Sind die Unterlagen vollständig, startet das Bewilligungsverfahren mit der formellen Vernehmlassung bei den betroffenen DS und der gleichzeitigen Bekanntmachung / Planaufgabe (Prozessschritte 1.5 und 1.7). Die Bekanntmachung erfolgt im Kantonsblatt. Während der Auflagefrist von 20 Tagen sind die Gesuche mit sämtlichen Beilagen im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 58 PBV).

- Während der Planaufgabe prüfen und beurteilen die Gemeinde und die betroffenen DS das Baugesuch sowie das Vorhaben Dritter und überweisen ihre Stellungnahmen innert der festgesetzten Frist an die DS rawi (Prozessschritt 1.6). Bei Bedarf erfassen die Gemeinden für die interne Vernehmlassung zum Baugesuch ein separates Dossier.
- Die öffentliche Planaufgabe erfolgt parallel zur kommunalen und kantonalen Prüfung. Somit liegen in der Regel nach der Auflage- und Einsprachefrist alle Prüfberichte der betroffenen Stellen vor (Prozessschritt 1.8).

1.4 Abschluss

- Nach Abschluss der Planaufgabe und Vernehmlassung werden die allfälligen eingegangenen Einsprachen und die Prüfberichte der DS betreffend Strassenbauprojekt von den DS rawi/vif gesichtet (Prozessschritt 1.8). Die eingegangenen Einsprachen werden der Bauherrschaft, der Gemeinde und den betroffenen DS zur Stellungnahme innert festgelegter Frist (30 Tg) zugestellt (Prozessschritte 1.91 bis 1.9.3).

Gleichzeitig werden die allfälligen eingegangenen Einsprachen und die Prüfberichte der DS betreffend Bauprojekt von der Gemeinde gesichtet und der Bauherrschaft und den Grundeigentümern innert 5 Tagen zur Stellungnahme überwiesen (§ 194 Abs. 3 PBG).

Sind keine Einsprachen eingegangen, werden die Prüfberichte betreffend Strassenbauprojekt sowie Bauprojekt von der DS rawi bzw. der Gemeinde materiell koordiniert und allfällige Widersprüche bereinigt, den betroffenen DS einen Entwurf des RRE zur Ergänzung überwiesen und der Gemeinde die kantonale Stellungnahme zum Baugesuch inkl. Antrag auf Ausfertigung der Baubewilligung überwiesen (Prozessschritte 1.9 und 1.10).

- Liegen alle Ergänzungen zum RRE vor, wird der abschliessende RRE-Entwurf ausgefertigt und ein AXIOMA-Dossier erstellt (Prozessschritt 1.11). Nach Eingang der kommunalen Baubewilligung wird das Genehmigungsverfahren vor Regierungsrat mit Versand der Aktivität im AXIOMA zuhanden des RD BUWD gestartet (Prozessschritte 1.12 bis 1.14).

Das Stempeln und der Versand erfolgt durch die DS rawi inkl. allen Beilagen (bewilligte Pläne des Baugesuchs und Vorhaben Dritter, Rechnung Staatskanzlei, usw., Prozessschritt 1.14)

2. Gebühren und Fristen

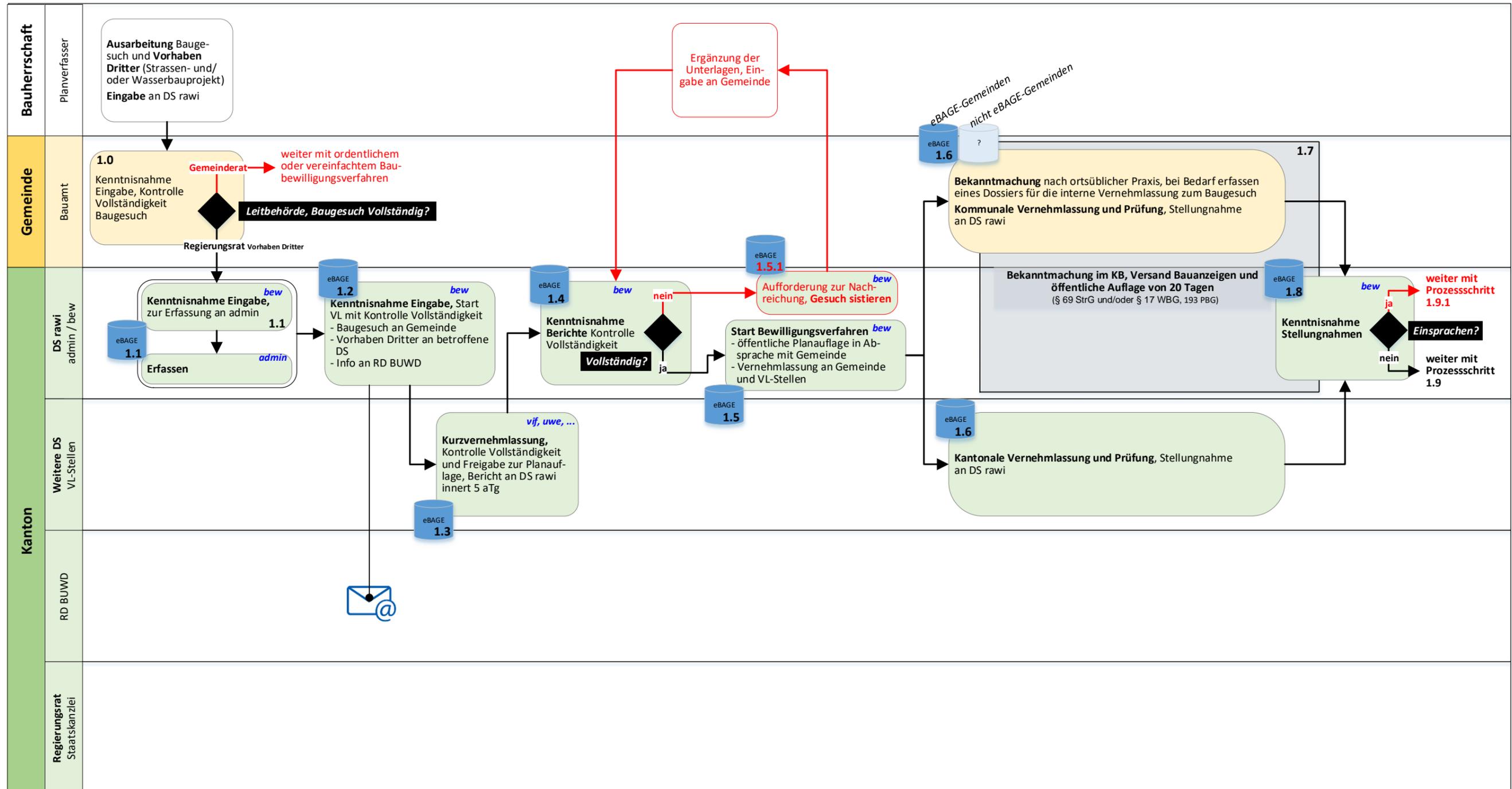
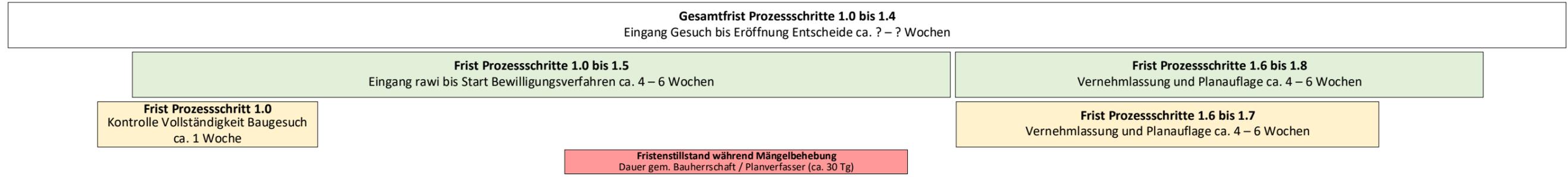
- Kantone und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren. Die amtlichen Kosten des Kantons werden durch die Staatskanzlei in Rechnung gestellt.
- Während der Behebung von Mängeln sowie während der Behandlung der Einsprachen bleibt das Gesuch sistiert, und die dafür benötigten Arbeitstage werden bei der Ermittlung der Behandlungsdauer nicht mitgerechnet (§ 63 PBV).

Luzern, 14. August 2023

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Abteilung Baubewilligungen (bew)

Prozessablauf Baugesuch mit Vorhaben Dritter (Eingang gemeinde - bis Abschluss Planaufgabe und materielle Prüfung)



Prozessablauf Baugesuch mit Vorhaben Dritter (Abschluss Planaufgabe - Eröffnung Entscheide)

Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 14
Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheide ca. 18 – 28 Wochen

Frist Prozessschritte 1.9 bis 1.11
Abschluss Vernehmlassung / Planaufgabe bis Ausfertigung RRE zuhänden RD BUWD ca. 4 – 6 Wochen

Frist Prozessschritte 1.12 bis 1.14 / 1.15
Eingang Entwurf RRE beim RD BUWD bis Eröffnung Entscheide ca. 6 – 10 Wochen

Frist Prozessschritt 1.10
Eingang Stellungnahme zum Baugesuch bis Entscheid über Baugesuch ca. 4 – 6 Wochen

Fristenstillstand während Einsprachebehandlung
Dauer gem. Bauherrschaft / Planverfasser und Einsprecher (ca. 5 – 8 Wochen)

